

Fütterungsrichtlinien 2018 nach Bio Suisse

gültig ab 1. Januar 2018

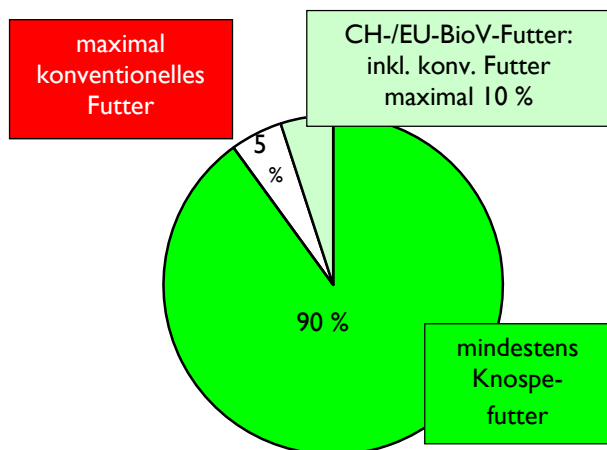
Steckbrief

Bio Suisse will ihren Slogan «Ist die Knospe drauf – ist Bio drin» glaubwürdig umsetzen. Dazu gehört auch, dass die Tiere artgerecht und möglichst vollständig mit Knospfutter gefüttert werden. Das Ziel «100 Prozent Bio-futter» ist bei den Wiederkäuern, Pferden und Kaninchen erreicht. Schweine und Geflügel dürfen noch höchstens fünf Prozent konventionelles Futter fressen, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.



Schweine und Geflügel

Die Ration darf noch maximal 5 % Nichtbiofutter enthalten, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.



Konventionelle Futterkomponenten

Für Schweine und Geflügel sind zugelassen (BS RL Teil II, Art. 4.2.4.2):

- Kartoffelprotein (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Maiskleber (mit InfoXgen-Bestätigung*)

- Bierhefe (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Molkereiabfälle für Schweine (bis 35 %, Details siehe BS RL Teil II, Art. 5.4.2)

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Zusammen mit einem allfälligen konventionellen Futteranteil darf der Anteil CH- oder EU-BioV-Biofutter maximal 10 Prozent ausmachen.

Für Nichtwiederkäuer zugelassen sind:

- Raufutter (gemäss BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)
- Leinsaat
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle (gemäss BS RL Teil II, Art 5.4.2)

* Formularbezug siehe Seite 3.

BS RL = Bio Suisse Richtlinien

Beispiele von Futtermischungen für Nichtwiederkäuer

- 90 % Knospe + 5 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 5 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 10 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 0 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 3 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 7 % konventionell → nicht erlaubt

Bei konventionellen Komponenten beachten:

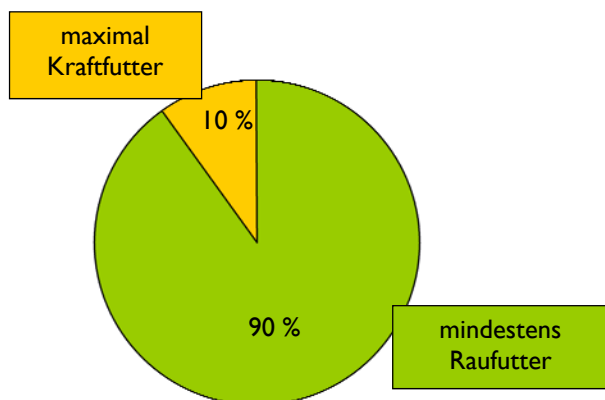
- Konventionelle Komponenten dürfen nur als Einzelfuttermittel oder als Komponente eines zertifizierten Hilfsstoffknospefutters auf den Bio Suisse-Betrieb gebracht werden.
- Der konventionelle Futteranteil sinkt weiter. Das Ziel ist eine 100 Prozent Biofütterung.

Den Schweinen muss täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird (frisch oder siliert), verfüttert werden.

Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen

Raufutterregelung

Die Wiederkäuer müssen mit mindestens 90 Prozent Raufutter in der Trockensubstanz gefüttert werden.



Definition Raufutter

(Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1.2)

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird; frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst-, Früchte- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber): mit InfoXgen-Bestätigung*
- Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer, Reis
- Schalen von Sojabohnen, Kakaobohnen und Hirsekörnern

Im Kasten nicht gelistete Futtermittel gelten als Kraftfutter.

Ausnahme Pensionspferde

Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 Prozent des gesamten Futterverzehr betragen. In diesen 10 Prozent können die Komponenten frei gewählt werden. Das Futter darf keine GVO-Komponenten (Definition gemäss Schweizer Recht) enthalten. Der konventionelle Futterzukauf erfolgt über den Besitzer.

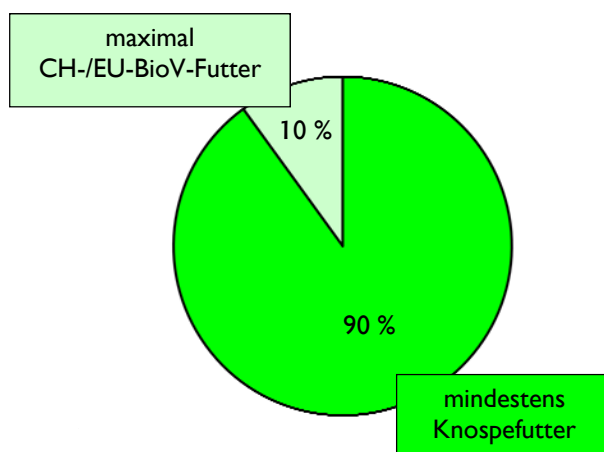
Die Ausnahme gilt nicht für betriebseigene Pferde. Diese unterliegen der 100 % Biofütterung.

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Die Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen müssen vollumfänglich mit Biofutter gefüttert werden. 90 Prozent davon muss Knospefutter sein.

10 % darf aus folgenden nach CH- oder EU-Bioverordnung produzierten Komponenten bestehen (gemäss BS RL Teil II, Art. 4.2.4.1):

- Raufutter (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1.2)
- Leinsaat
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe



Ab 1. Januar 2018 müssen Wiederkäuer einen minimalen Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) fressen. Dieser beträgt, gerechnet auf die Jahresration, im Talgebiet 75 % und im Berggebiet 85 % (Teil II, Kap. 4.2).

Verzehr pro Tierkategorie

(Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1)

Der Verzehr dient zur Berechnung der maximalen Anteile Krafftutter bei den Wiederkäuern und maximalen Anteile konventionellen Futters bei Schweinen und Geflügel. «Der Verzehr pro Jahr» gilt als 100 %.

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr	
	dt TS pro DGV E	dt TS pro Tier oder Platz
Wiederkäuer* (Milchkühe 5'000 kg Milch)**	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehrer	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (3 Umtriebe pro Jahr)	40	2 pro Tier bzw. 6 pro Platz
Legehennen	40	0.4 pro Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe pro Jahr)	84	5.5 kg pro Tier bzw. 30 kg pro Platz

* Alle Wiederkäuer sind in einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

** DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000 kg bis 5'999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0.1 (4'000 bis 4'999 kg = 0.9 DGVE / 6'000 bis 6'999 kg = 1.1 DGVE / 7'000 – 7'999 kg = 1.2 DGVE / usw.).

Maximale Anteile Umstellungsfutter

Umstellungsfutter darf in der Ration der einzelnen Nutztierkategorie maximal folgenden Anteil ausmachen:

- 30 % bei zugeführtem Umstellungsfutter.
- 60 % bei eigenem Umstellungsfutter (produziert auf zugepachtetem oder zugekauftem Land in Umstellung).
- 100 % bei Umstellungsbetrieben (ganzer Betrieb befindet sich in Umstellung).

Wo finde ich was?

InfoXgen-Bestätigung

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen. Formularbezug: www.infoxgen.com > BIO Betriebsmittel > Zusageerklärung.

Ausnahmebewilligung Futterertragsverluste

Bei nachgewiesenen Futterertragsverlusten können die Zertifizierungsstellen befristet Ausnahmebewilligungen für den Kauf nichtbiologischer Futtermittel erteilen. Entsprechende Formulare können bei den Zertifizierungsstellen bezogen werden.

Betriebsmittelliste des FiBL

Enthält alle zugelassene Mineral- und Ergänzungsfuttermittel. Bio Suisse verschickt die Betriebsmittelliste jeweils im Februar an alle Knosp-Betriebe. Sie kann auf www.bioaktuell.ch > Das Bioregelwerk eingesehen und gratis heruntergeladen werden. Gedruckt kann die Betriebsmittelliste beim FiBL bezogen werden (Preis Fr. 10.-, Bestellnummer 1032).

Futtermittelliste

Die Website www.futtermittel.fibl.org enthält diverse Informationen zur Futtermittelliste und zur Betriebsmittelliste für Firmen (Futtermühlen sowie Hersteller von Mineral- und Ergänzungsfuttermitteln).

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider (FiBL)

Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73

info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Impressum

Herausgeber:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, 5070 Frick, Schweiz
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch, www.bio-suisse.ch

Autoren:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider (FiBL)

Titelbild:

Thomas Alföldi (FiBL)

Durchsicht:

Beatrice Scheurer (Bio Suisse)

Redaktion:

Res Schmutz (FiBL)

Bezug:

Download: kostenlos (Bezug: <https://shop.fibl.org>)

Ausgedruckt: Fr. 3.00 (Bezug: FiBL, Frick)